

GEMEINDE



MICHELDORF

A-9322 MICHELDORF - Hauptstraße 28
BEZIRK ST. VEIT/GLAN

**Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Micheldorf
vom 29.05.2024 Zahl: 004-0/1/2024 , mit der das Sitzungsgeld
der Mitglieder des Gemeinderates angepasst wird
(Sitzungsgeldanpassungsverordnung 2024)**

Gemäß § 29 Abs 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Valorisierung

Entsprechend der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. Jänner 2024, Zl. 03-ALL-1760/3-2023 über die Anpassung des in § 29 Abs 2 K-AGO festgelegten Sitzungsgeldes sowie der in § 29 Abs 4 und 5 K-AGO festgelegten Bezüge für Gemeindemandatare für das Jahr 2024 (Kärntner Gemeindemandatare-Entschädigungsanpassungs-Verordnung 2024 – K-GMEAV 2024) wird das in der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 07.04.2017, Zahl 004-01/2017 mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung), festgelegte Sitzungsgeld entsprechend dem Anpassungsfaktor erhöht.¹

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld für das Jahr 2024 wird mit 146,23 Euro² festgesetzt.

¹ Laut der Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre vom 1. Dezember 2023 wurde der Anpassungsfaktor mit 1,097 ermittelt.

² Das in der geltenden Sitzungsgeldverordnung beschlossene Sitzungsgeld ist um den Anpassungsfaktor zu valorisieren.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.³

Der Bürgermeister

Schweiger Helmut

³ Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

